

Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung der Notariatsverordnung und der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien

Änderung vom 19. Oktober 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 22^{bis} Absatz 2 und 29^{bis} Absatz 2 des Einführungsgesetzes
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Notariatsverordnung vom 21. August 1959²⁾ (Stand 1. April 2015)
wird wie folgt geändert:

§ 7^{bis} (neu)

VIII. Mitbenutzung der Büroinfrastruktur einer Anwalts-Kapitalgesellschaft

¹ Der Notar kann die Büroinfrastruktur einer Anwalts-Kapitalgesellschaft,
bei der er als Anwalt angestellt ist, mitbenutzen, wenn die unabhängige
und weisungsungebundene Berufsausübung als Notar gewährleistet ist.

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ Die Staatskanzlei kann alte Urkunden, Protokolle und Register zur Aufbe-
wahrung einverlangen.

§ 30 Abs. 2 (geändert)

² Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde den Beteiligten vorzulesen oder
von ihnen selbst durchzulesen. Sie haben die Urkunde zu unterzeichnen
und zu erklären, dass der Inhalt ihrem Willen entspreche. Mehrseitige Ur-
kunden sind von den Beteiligten zu paraphieren.

§ 38^{bis} (neu)

3^{bis}. Elektronische Beglaubigung

¹ Der Notar kann die Übereinstimmung der von ihm erstellten elektroni-
schen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit
von Unterschriften elektronisch beglaubigen, wenn er im Schweizerischen
Register der Urkundspersonen eingetragen ist.

² Das Verfahren und die technischen Vorgaben richten sich nach Bundes-
recht.

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ BGS [129.11.](#)

GS 2015, 49

§ 49

IV. Ausfertigung

1. Allgemeines (Sachüberschrift geändert)

§ 49^{bis} (neu)

2. Elektronische Ausfertigung

¹ Der Notar kann elektronische Ausfertigungen der von ihm errichteten öffentlichen Urkunden erstellen, wenn er im schweizerischen Register der Urkundspersonen eingetragen ist.

² Das Verfahren und die technischen Vorgaben richten sich nach Bundesrecht.

§ 51 Abs. 2 (geändert)

² Die Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen muss enthalten:

Aufzählung unverändert.

§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Verletzt ein Notar die ihm obliegenden Pflichten oder verstösst er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, die für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so ergreift der Regierungsrat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtes wegen disziplinarische Massnahmen. Nötigenfalls kann die Berufsbewilligung vorsorglich entzogen werden.

² Je nach Art und Schwere des Falles können folgende Disziplinarmittel zur Anwendung gebracht werden:

b) (geändert) Busse bis 20'000 Franken;

³ Mehrere Disziplinarmittel können miteinander verbunden werden.

§ 60^{bis} (neu)

Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung des Notars verjährt fünf Jahre nach der Pflichtverletzung.

² Die Verjährung wird durch jede Untersuchungs- oder Verfahrenshandlung unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung ist in jedem Fall verjährt, wenn die massgebende Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

⁴ Stellt die Pflichtverletzung ein strafbares Verhalten dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist. Absätze 2 und 3 sind anwendbar.

§ 66^{bis} (neu)

1^{bis}. Führung des schweizerischen Registers der Urkundspersonen

¹ Die Staatskanzlei trägt die Notare und die weiteren Urkundspersonen auf Gesuch hin in das schweizerische Register der Urkundspersonen ein und nimmt die erforderlichen Mutationen vor.

II.

Der Erlass Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung, ASV) vom 14. Mai 2013¹⁾ (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7^{bis} (neu)

Elektronische Ausfertigung und Beglaubigung

¹ Der Amtschreiber oder die Amtschreiberin kann elektronische Ausfertigungen der von ihm oder ihr errichteten öffentlichen Urkunden erstellen, wenn er oder sie im schweizerischen Register der Urkundspersonen eingetragen ist.

² Der Amtschreiber oder die Amtschreiberin sowie die zur Beglaubigung ermächtigten Angestellten der Amtschreibereien können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen, wenn sie im schweizerischen Register der Urkundspersonen eingetragen sind.

³ Das Verfahren und die technischen Vorgaben richten sich nach Bundesrecht.

⁴ Das Departement trägt die Personen gemäss Absätzen 1 und 2 in das schweizerische Register der Urkundspersonen ein und nimmt die erforderlichen Mutationen vor.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 19. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/1645 vom 19. Oktober 2015.

Veto Nr. 365, Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Dezember 2015.

¹⁾ BGS [123.21](#).